

ALLGEMEINE VERKAUFS-UND LIEFERBEDINGUNGEN („AVL“) AMCOR FLEXIBLES

1. Bestellungen

- 1.1. Alle Angebote, Offerten und Ausschreibungen des Verkäufers und alle Warenbestellungen („Waren“ bedeutet die vom Käufer bestellten und an ihn gelieferten Waren, wie in der Bestellung angegeben) werden vom Verkäufer auf der Grundlage dieser AVL angenommen. Jeder Auftrag erfolgt in Übereinstimmung mit der Bestellung, der Bestellbestätigung, der Spezifikation und diesen AVL (zusammen der „Vertrag“). Diese AVL gelten für jeden Vertrag:
 - auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern der Verkäufer dem Käufer ein Exemplar dieser AVL zur Verfügung gestellt hat;
 - unter Ausschluss aller anderen Geschäftsbedingungen des Käufers, einschließlich, ohne Einschränkung, aller Bedingungen, auf die in der Korrespondenz oder anderswo Bezug genommen wird, und aller Bedingungen, die durch Handel, Gewohnheit, Praxis oder Geschäftsverlauf impliziert werden.
- 1.2. Jede Bestellung stellt ein separates Angebot des Käufers zum Kauf der Waren gemäß diesen AVL dar.
- 1.3. Im Falle eines Konflikts zwischen diesen AVL und anderen Bedingungen der Bestellung, der Bestellbestätigung oder der Spezifikation haben die anderen Bedingungen Vorrang.
- 1.4. Jedes Angebot des Verkäufers an den Käufer dient ausschließlich zu Informationszwecken. Bestellungen sind nur mit einer schriftlichen Bestellbestätigung des Verkäufers oder bei Lieferung der Ware verbindlich. Die Bestellbestätigung stellt einen verbindlichen Vertrag zwischen den Parteien dar.
- 1.5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Rohstoffe von einer beliebigen Quelle zu beziehen, sofern diese Materialien der Spezifikation entsprechen. Der Verkäufer hat außerdem das Recht, während der Laufzeit des Vertrages jederzeit den Lieferanten des Rohmaterials zu wechseln. Darüber hinaus kann der Verkäufer nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer jederzeit den Produktionsstandort wechseln.

2. Lieferung und Bezahlung

- 2.1. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die vom Verkäufer angegebenen Liefertermine nur eine Schätzung darstellen. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, haftet der Verkäufer nicht für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung eines solchen voraussichtlichen Liefertermins aufgrund von Verzögerungen oder Handlungen eines Dritten ergeben.
- 2.2. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer für jede Bestellung bei oder vor der Lieferung eine Rechnung zu stellen. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung 30 Tage netto (ohne Abzug oder Aufrechnung) nach Rechnungsdatum fällig und gilt als früher fällig, wenn eines der in Ziffer 10 genannten Ereignisse eintritt. Der Käufer ist verpflichtet, jede Rechnung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und den Verkäufer innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt über etwaige Fragen, Probleme oder Bedenken bezüglich jeder Rechnung zu informieren. Die rechtzeitige Zahlung ist für den Vertrag von wesentlicher Bedeutung.
- 2.3. Die Eigenschaften und Werte der Waren liegen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen. Es wird daher keine Zusicherung, Gewährleistung oder Garantie gegeben, dass die gelieferten Waren genau mit den gelieferten Mustern oder Testmaterialien identisch sind oder diesen entsprechen. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, behält sich der Verkäufer das Recht vor, innerhalb der folgenden Toleranzen zu liefern: (a) Menge: (i) +/- 10 %; und/oder (ii) +/- 100 kg; (b) Stärke des Materials: +/- 10 %; der Druck entspricht dem branchenüblichen Standard. Eine Lieferung innerhalb der oben genannten Toleranzen oder geringfügige Abweichungen von den genehmigten Farb- oder Andrucken

berechtigen den Käufer nicht zu einer Preisminderung oder zur Verweigerung der Annahme der Ware. Für den Fall, dass die Menge oder die Materialstärke der gelieferten Waren die Spezifikation in einer bestimmten Bestellung innerhalb der oben genannten Toleranzen überschreitet, erklärt sich der Käufer bereit, einen anteiligen Betrag für diese überschüssigen Waren zu zahlen.

- 2.4. Haben die Parteien ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer die Waren im Auftrag des Käufers lagert, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer zusätzliche Lagergebühren in Rechnung zu stellen, wenn der Verkäufer die Waren über den vereinbarten Zeitraum hinaus lagert, wobei diese Gebühren mit einem Prozent pro angefangenem Monat des für die Waren berechneten Gesamtbetrags berechnet werden.
- 2.5. Der Verkäufer ist berechtigt, die Kosten für Aufschläge, die von Frachtführern oder Lieferanten im Zusammenhang mit der Lieferung der für die Waren verwendeten Rohstoffe auferlegt werden, oder für Zölle, Tarife, Steuern oder andere Abgaben, die sich aus Handlungen, Regeln, Vorschriften, Anordnungen oder Richtlinien einer Regierung oder einer politischen Unterabteilung, einer Behörde oder eines Organs derselben, oder eines für die Lieferung der Waren zuständigen Gerichts, Kontrollorgans oder Schiedsgerichts ergeben, an den Käufer weiterzugeben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zölle, Tarife, Steuern oder Abgaben, die auf die Herstellung und/oder Lieferung der Waren erhoben werden, um die Wiederverwertbarkeit von Verpackungen, die Reduzierung von nicht wiederverwertbaren Kunststoffverpackungen, die Entwicklung nachhaltiger Verpackungen und/oder den Schutz der Umwelt zu fördern).
- 2.6. Der Verkäufer ist berechtigt, alle Kostenerhöhungen, die dem Verkäufer aufgrund von Ereignissen entstehen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Rohstoffkosten oder im Zusammenhang mit deren Beschaffung, an den Käufer weiterzugeben, und zwar in Form von Aufschlägen und/oder Erhöhungen des in einer Bestellung oder in einem Liefervertrag vereinbarten Preises.

3. Verspätete Zahlung

- 3.1. Zahlt der Käufer einen Betrag aus diesem Vertrag nicht zum Fälligkeitstermin, ist der Verkäufer berechtigt:
 - 3.1.1. ohne weitere Ankündigung Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. pro rata temporis auf alle überfälligen Zahlungen zu erheben;
 - 3.1.2. eine oder alle weiteren Warenlieferungen im Rahmen des Vertrages ohne Vorankündigung auszusetzen;
 - 3.1.3. den Käufer zur sofortigen Zahlung aller vom Verkäufer im Rahmen des Vertrags gelieferten Waren aufzufordern, unabhängig davon, ob die Zahlung anderweitig fällig ist oder nicht.

4. Eigentum und Risiko

- 4.1. Das Risiko an den Waren geht vollständig auf den Käufer über, wenn der Verkäufer die Waren gemäß den angegebenen Incoterms 2020 liefert. Alle Preise verstehen sich ohne Verkaufs-, Nutzungs-, Umsatz- oder Verbrauchssteuern, Zölle oder ähnliche Abgaben, die alle vom Käufer zu zahlen sind.
- 4.2. Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrenübergangs der Ware oder einer anderen Bestimmung dieser AVL bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises und der vom Käufer zu tragenden zusätzlichen Kosten Eigentum des Verkäufers. Ungeachtet dessen ist der Käufer berechtigt, die Waren im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs (aber nicht anderweitig) vor der vollständigen Bezahlung weiterzuverkaufen. Wenn der

Käufer die Waren im normalen Geschäftsverkehr weiterverkauft, (a) tut er dies als Geschäftsherr und nicht als Vertreter des Verkäufers; und (b) geht das Eigentum an diesen Waren unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Weiterverkaufs durch den Käufer vom Verkäufer auf den Käufer über.

- 4.3. Bis zur Bezahlung der Waren hat der Käufer die Waren so aufzubewahren, dass sie leicht identifizierbar sind. Der Verkäufer kann jederzeit die Auslieferung der Waren an ihn oder gemäß seinem Auftrag verlangen, wozu er die Räumlichkeiten des Käufers betreten kann, um die Waren abzuholen.
- 4.4. Der Käufer hat die vom Verkäufer vorgegebenen Lagerbedingungen zu beachten. Der Käufer ist verpflichtet, vor der Verwendung der Waren angemessene Tests unter realistischen Produktionsbedingungen durchzuführen und die Verwendung der Verpackung unverzüglich einzustellen, wenn die Ware nicht zufriedenstellend ist.

5. Gewährleistung

- 5.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Ziffer 5 gewährleistet der Verkäufer, dass die Waren
 - 5.1.1. in allen wesentlichen Punkten mit Ihrer Beschreibung und allen einschlägigen Spezifikationen übereinstimmen;
 - 5.1.2. frei von Material-, Konstruktions- und Verarbeitungsfehlern sind
 - 5.1.3. den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen, die von den zuständigen Regierungsbehörden in ihrem Herstellungsland erlassen wurden.

Die Gewährleistungsdauer beträgt 12 Monate.

- 5.2. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Verkäufer nicht für die Nichteinhaltung der in Ziffer 5 genannten Gewährleistung oder für Mängel oder Unzulänglichkeiten der Waren, wenn:
 - 5.2.1. der Käufer den Verkäufer nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung (oder innerhalb einer kürzeren Frist, die von den Bedingungen des Transportunternehmens gefordert wird) über einen Mangel informiert, der bei einer angemessenen Prüfung hätte festgestellt werden können;
 - 5.2.2. der Käufer diese Waren nach der Mitteilung der Nichtkonformität weiter verwendet;
 - 5.2.3. der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Käufer die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen des Verkäufers zur Lagerung, Inbetriebnahme, Installation, Verwendung und Wartung der Waren oder (falls es keine gibt) die diesbezüglichen bewährten Geschäftspraktiken nicht befolgt hat;
 - 5.2.4. der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Verkäufer eine vom Käufer gelieferte Zeichnung, Konstruktion oder Spezifikation befolgt hat;
 - 5.2.5. der Käufer die Waren ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers verändert oder repariert;
 - 5.2.6. der Mangel durch normalen Verschleiß, vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit, Missbrauch, Unfall oder ungewöhnliche Lager- oder Arbeitsbedingungen entstanden ist; oder
 - 5.2.7. die Waren deshalb von ihrer Beschreibung oder der Spezifikation abweichen, weil Änderungen vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass sie den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen entsprechen.

6. Haftungsbeschränkung

- 6.1. Die Haftung des Verkäufers für leicht fahrlässig verursachte Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist wie folgt beschränkt:
 - 6.1.1. Der Verkäufer haftet bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis der Höhe nach

begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden;

- 6.1.2. Der Verkäufer haftet nicht wegen einfacher Fahrlässigkeit im Übrigen;
- 6.1.3. Der Verkäufer haftet nicht für (a) entgangenen Gewinn, (b) den Verlust von Marktanteilen, (c) Umsatzeinbußen, (d) entgangene Einsparungen, (e) den Verlust von Vereinbarungen oder Verträgen, (f) den Verlust des Firmenwerts oder (g) für indirekte oder Folgeschäden (einschließlich der unter (a)-(f) genannten Schäden).
- 6.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus gelten diese Haftungsbeschränkungen nicht, wenn und soweit der Verkäufer eine besondere Garantie übernommen hat.
- 6.3. Ziffern 6.1 und 6.2 gelten entsprechend für die Haftung des Verkäufers für vergebliche Aufwendungen.
- 6.4. Der Käufer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu ergreifen.
- 6.5. Der Verkäufer haftet unter keinen Umständen für die Nichteinhaltung der Anforderungen an die Druckgröße der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung durch den Käufer (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die EU-Verordnung 1169/2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung), und es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, sicherzustellen, dass die dem Verkäufer übermittelten Druckentwürfe den gesetzlichen Pflichten des Käufers entsprechen. Insbesondere liegt es in der alleinigen Verantwortung des Käufers, dafür zu sorgen, dass alle Druckvorlagen, die für die Anwendung auf schrumpfbaren Waren vorgesehen sind, die mögliche Schrumpfung der Waren um bis zu 15 % ihrer Größe berücksichtigen.

7. Geistiges Eigentum (IP)

- 7.1. In dieser Ziffer 7 bedeutet „Rechte an geistigem Eigentum“ alle Rechte, Titel und Anteile an Patenten, Marken, Dienstleistungsmarken, Handels- und Geschäftsnamen, Rechte an Design, Gebrauchsmustern, Urheberrechten, Datenbankrechten, Know-how (einschließlich Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen) und allen anderen ähnlichen Rechten, unabhängig davon, ob sie gegenwärtig bestehen, beantragt sind oder bezüglich der ein Recht besteht, eine Eintragung zu beantragen, sowie alle Rechte die den vorgenannten Rechten unter einer anderen Rechtsordnung entsprechen.
- 7.2. Die auf den Waren verwendeten Markennamen und Warenzeichen des Verkäufers dürfen ohne dessen schriftliche Zustimmung nicht verändert, entfernt oder anderweitig verwendet werden.
- 7.3. Der Käufer erkennt an, dass alle geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers das ausschließliche Eigentum des Verkäufers oder gegebenenfalls des dritten Lizenzgebers, von dem der Verkäufer das Recht zur Nutzung dieser Rechte ableitet, sind und bleiben. Nichts in diesen AVL zielt darauf ab, solche Rechte zu übertragen oder den Verkäufer daran zu hindern, Know-how, Fähigkeiten oder Techniken, die er in Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Lieferung von Waren an den Käufer erworben hat, für andere Zwecke zu nutzen.
- 7.4. Alle Rechte am geistigen Eigentum, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder in irgendeiner Weise mit den Waren und/oder sonstigen Liefergegenständen zusammenhängen, sowie in jedem Fall alle Teile, Änderungen, Aktualisierungen und Ableitungen davon, sind und bleiben Eigentum des Verkäufers.
- 7.5. Verlangt der Käufer vom Verkäufer, dass dieser ein geistiges oder sonstiges Eigentumsrecht, gleich welcher Art, auf die vom Verkäufer zu liefernden Waren anbringt, so stellt der Käufer den Verkäufer von sämtlichen Schäden, Kosten, Ansprüchen, Aufwendungen, Verbindlichkeiten und

Verlusten (einschließlich direkter, indirekter oder Folgeschäden) frei, die dem Verkäufer wie auch immer aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen entstehen, die gegen den Verkäufer wegen tatsächlicher oder angeblicher Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter aufgrund oder im Zusammenhang mit der Nutzung solcher geistigen oder sonstigen Eigentumsrechte durch den Verkäufer im Rahmen des Vertrags geltend gemacht werden.

8. Vertraulichkeit

- 8.1. Jede Partei verpflichtet sich, zu keiner Zeit **vertrauliche Informationen** über das Geschäft, die Angelegenheiten, die Mitarbeiter, die Kunden, die Klienten oder die Lieferanten der anderen Partei oder eines verbundenen Unternehmens der anderen Partei an irgendeine Person weiterzugeben, es sei denn, dies ist nachstehend gestattet.
- 8.2. Jede Partei kann die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei offenlegen:
 - 8.2.1. an ihre Mitarbeiter, Führungskräfte, Vertreter oder Berater, die diese Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Partei aus dem Vertrag kennen müssen. Jede Partei stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter, Führungskräfte, Vertreter oder Berater, denen sie vertrauliche Informationen der anderen Partei offenbart, die Pflichten gemäß dieser Ziffer 8 einhalten; und
 - 8.2.2. soweit dies gesetzlich oder von einem zuständigen Gericht oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verlangt wird.

9. Datenschutz

- 9.1. Verkäufer und Käufer erkennen hiermit an und erklären sich damit einverstanden, dass sie zum Zwecke der Verwaltung ihrer Liefer- und Einkaufsbeziehung im Rahmen dieser AVL unter Umständen Kontaktdata und andere geschäftliche Informationen bestimmter von ihnen jeweils beschäftigter Personen (wie z. B. Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Vertreter, Auftragnehmer und dergleichen; im Folgenden „Mitarbeiter“) erheben, verwenden und miteinander austauschen müssen (im Folgenden „personenbezogene Daten“). Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Verkäufer dies in Übereinstimmung mit seiner Datenschutzerklärung tut, die auf www.amcor.com verfügbar ist und die von Zeit zu Zeit geändert werden kann. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten handeln Verkäufer und Käufer jeweils als unabhängige Verantwortliche dieser personenbezogenen Daten und sind allein und in vollem Umfang für die Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzgesetze und Gesetze zum Schutz der Privatsphäre verantwortlich.
- 9.2. Der Käufer sichert außerdem zu und gewährleistet, dass er rechtmäßig befugt ist, personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter an den Verkäufer weiterzugeben, und dass der Käufer dafür verantwortlich ist, die Mitarbeiter, deren personenbezogene Daten an den Verkäufer weitergegeben werden können, vorab über die unter www.amcor.com verfügbare Datenschutzerklärung des Verkäufers zu informieren.
- 9.3. Zur Klarstellung, keine Partei handelt im Rahmen ihrer Geschäftsverbindung gemäß der vorliegenden AVL als Auftragsverarbeiter der anderen Partei, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

10. Kündigung

- 10.1. Unbeschadet anderer ihm zustehender Rechte oder Rechtsmittel kann der Verkäufer diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen, wenn der Käufer:
 - 10.1.1. einen unstrittigen Betrag aus diesem Vertrag zum Fälligkeitstermin nicht bezahlt und mindestens 14 Tage nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung in Verzug bleibt;
 - 10.1.2. eine wesentliche Vertragsverletzung begeht; oder
 - 10.1.3. soweit dies gesetzlich zulässig ist, einen Antrag auf

Auflösung oder Anordnung der Insolvenz oder Verwaltung gestellt hat oder eine diesbezügliche Versammlung einberufen wird, oder wenn ein Treuhänder, Insolvenzverwalter oder sonstiger Verwalter für das gesamte oder einen Teil seines Vermögens bestellt wird, oder wenn eine Pfändung oder irgendeine Form von Vollstreckung in sein Vermögen durchgeführt oder eingeklagt wird, oder wenn er nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, oder wenn er einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern vorschlägt oder trifft, oder wenn er aufgrund von Schulden ähnliche Maßnahmen ergreift oder erduldet, oder wenn er ähnliche Handlungen oder Verfahren nach ausländischem Recht vornimmt oder durchführt.

- 10.2. Unbeschadet seiner sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe kann der Verkäufer die Bereitstellung der Waren im Rahmen des Vertrags oder eines anderen Vertrags zwischen dem Käufer und dem Verkäufer aussetzen, wenn beim Käufer die in der obigen Ziffer 10.1 aufgeführten Ereignisse eintreten oder wenn der Verkäufer im Begriff ist, einem dieser Ereignisse ausgesetzt zu sein, oder wenn der Käufer einen nach diesem Vertrag fälligen Betrag nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Wird die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers durch ein Ereignis höherer Gewalt verhindert oder beeinträchtigt, so haftet der Verkäufer aus dem Vertrag nicht soweit die Nichterfüllung oder Verzögerung durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wird, und die Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird entsprechend verlängert. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 60 Tage an, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass eine weitere Haftung entsteht. Für die Zwecke dieser AVL bedeutet „Höherer Gewalt“ Umstände, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Parteien liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Arbeitskonflikte, Blockade, politische Unruhen, Krieg, Unfall, Naturkatastrophen, Explosion, Feuer, Schäden durch Naturgewalten oder Verschmutzung, **Pandemien**, Anlagenausfall, Energie- oder Materialmangel und staatliche Eingriffe (**einschließlich Grenzzollfragen**). Sollte der Kauf unter die Regeln und Vorschriften einer Handelssanktion oder eines Embargos fallen, haben die Parteien das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne weitere Haftung zu kündigen.

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1. Sofern der Käufer nichts Abweichendes verlangt, werden Rechnungen vom Verkäufer in digitaler Form übermittelt.
- 12.2. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag alle jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen, Regelungen und Vorschriften einzuhalten.
- 12.3. Vorbehaltlich Ziffer 12.4 darf keine Partei ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, an Unterauftragnehmer vergeben, delegieren, treuhänderisch verwalten oder in sonstiger Weise damit umgehen.
- 12.4. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf seine verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff Aktiengesetz zu übertragen.
- 12.5. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AVL ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so gilt sie als gestrichen, was jedoch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVL nicht berührt. Wenn eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags als gestrichen gilt, werden die Parteien nach Treu und Glauben verhandeln, um

- eine Ersatzbestimmung zu vereinbaren, die so weit wie möglich das beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnis der ursprünglichen Bestimmung erreicht.
- 12.6. Änderungen dieser AVL bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien (oder deren bevollmächtigte Vertreter).
- 12.7. Ein Verzicht auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf im Rahmen dieser AVL oder des Gesetzes ist nur dann wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und gilt nicht als Verzicht auf ein späteres Recht oder einen Rechtsbehelf.
- 12.8. Das Versäumnis oder die Verzögerung einer Partei, ein in diesen AVL oder gesetzlich vorgesehenes Recht oder Rechtsmittel auszuüben, stellt weder einen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel dar, noch wird dadurch die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels verhindert oder eingeschränkt. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines in diesen AVL oder gesetzlich vorgesehenen Rechts oder Rechtsmittels verhindert oder beschränkt nicht die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels.
- 12.9. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, begründen die vorliegenden AVL keine Rechte Dritter und kein Dritter kann die Bestimmungen der vorliegenden AVL geltend machen.
- 12.10. Alle Mitteilungen, die einer Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gemacht werden, bedürfen der Schriftform und sind (a) persönlich oder per vorausbezahltem Kurierdienst oder einem anderen Zustelldienst mit Zustellung am nächsten Arbeitstag an ihrem eingetragenen Sitz (falls es sich um eine Gesellschaft handelt) oder ihrem Hauptgeschäftssitz (in allen anderen Fällen) zuzustellen; oder (b) per E-Mail an die in der Bestellung angegebene Adresse zu senden.
- 12.11. Jede Mitteilung gilt als zugegangen, (a) wenn sie persönlich übergeben wird, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung an der richtigen Adresse hinterlassen wird; (b) wenn sie per vorausbezahltem Kurierdienst oder einem anderen Zustelldienst mit Zustellung am nächsten Arbeitstag versandt wird, um 9.00 Uhr am zweiten Arbeitstag nach der Aufgabe; oder (c) wenn sie per E-Mail versandt wird, zum Zeitpunkt der Übermittlung oder, wenn dieser Zeitpunkt außerhalb der Geschäftszeiten am Empfangsort liegt, bei Wiederaufnahme der Geschäftszeiten. Als Geschäftszeiten gelten 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr von Montag bis Freitag an einem Tag, der am Empfangsort kein gesetzlicher Feiertag ist.
- 12.12. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Versprechen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Darstellungen (ob schuldlos oder fahrlässig gemacht) und Absprachen zwischen ihnen, ob schriftlich oder mündlich, bezüglich des Vertragsgegenstandes. Der Käufer erkennt an, dass er sich nicht auf Erklärungen, Versprechungen, Darstellungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen verlassen hat und dass er keine diesbezüglichen Rechtsmittel hat, die vom oder im Namen des Verkäufers abgegeben wurden (es sei denn, diese wurden in betrügerischer Absicht abgegeben), die nicht im Vertrag enthalten sind. Unbeschadet des Vorstehenden kann eine Partei im Falle einer Verletzung einer in den Vertrag aufgenommenen Zusicherung nur aufgrund einer Vertragsverletzung Rechtsmittel einlegen.
- 12.13. Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, unterliegen deutschem Recht und sind nach diesem auszulegen.
- 12.14. Jede Partei erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass für alle Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Gegenstand oder Zustandekommen ergeben, ausschließlich die Gerichte in Deutschland zuständig sind.